



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Gegen Postzustellungsurkunde

Federal-Mogul Friedberg GmbH
Engelschalkstraße 1
86316 Friedberg

Immissionsschutz | Abfall- und Bodenschutzrecht

Aktenzeichen: 43-1711-1/01.10

Ansprechpartner: Birgit Funk
Zimmer: 02
Telefon: 08251 92-3387
Telefax: 08251 92-480 3387
E-Mail: birgit.funk@lra-aic-fdb.de
Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 25. Februar 2026

Immissionsschutzrecht

- Antrag:** auf wesentliche Änderung der bestehenden Galvanik gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Umbau der neuen Enteisung
- Antragsteller:** Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg
- Anlage:** Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter und mehr (Galvanik)
[Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV]
- Standort:** Flur-Nr. 778, Gemarkung Friedberg
-

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Genehmigung

Der Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg wird nach Maßgabe der in Nr. 3 dieses Bescheides genannten, mit Genehmigungsvermerk vom 25.02.2026 versehenen Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 154 Kubikmetern auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 778 der Gemarkung Friedberg erteilt.

POSTANSCHRIFT
Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

DIENSTGEBÄUDE
Werlbergerstraße 32 | 86551 Aichach

Öffnungszeiten (Wir empfehlen Ihnen, Termine zu vereinbaren)

MO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 16:00 Uhr
DO 07:30 - 12:30 Uhr | 14:00 - 18:00 Uhr
DI | MI | FR 07:30 - 12:30 Uhr



Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Entleerung, Reinigung, Zerkleinerung und Entsorgung der vorhandenen beiden Kationenaustauscher-Behälter (je 3 m³, bauchig), die Installation von zwei neuen Kationenaustauscher-Behältern (je 1,2 m³, säulenförmig) und Befüllung mit Ionenaustauscherharz sowie die Entleerung und Spülung aller anderen bestehenden Behälter der neuen Enteisung (**Bauabschnitt 1**),
- die Anpassung des Leitungsnetzes inklusive Prozesssimulation mit Wasser: Reihenschaltung der beiden Kationenaustauscher; dadurch sinkt die Regenerierleistung der Anlage (t/h); wöchentlicher Regenerierbedarf bleibt mit ca. 10 Tonnen 30%ige Chromsäure gleich (**Bauabschnitt 2**),
- die Wiederbefüllung der Medienbehälter: 5B1 und 5B2 mit 15%iger Salzsäure und 8B1 mit VE-Wasser und die Vorbereitung für den Umschluss (**Bauabschnitt 3**) sowie
- die Umlegung der Ablufführung der Absaugung von chromsäurehaltigen Behältern (6B1, 3B1, 2B1) auf den Chromnebelabscheider E19; Inbetriebnahme der geänderten neuen Enteisung (**Bauabschnitt 4**).

2. Anlagenkenn- und Leistungsdaten

Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Leistungsdaten zugrunde:

Betriebseinheit	Enteisung
Standort	Galvanik, Gebäude 30, Erdgeschoß
Hersteller	Fa. WAP Heythekker GmbH
Typ	Sonderanfertigung
Zweck	Entfernen von metallischen Verunreinigungen (Eisen) aus den Prozessbädern (hier: Chrom(VI)-Säure) der Galvanik
Reinigungstechnik	Ionenaustausch an zwei in Reihe geschalteten mit Ionenaustauscherharz gefüllten Behältersäulen (ohne Kreislaufbetrieb)
Regenerierung der Ionenaustauscher	Lösen der adsorbierten Ionen aus beiden Ionenaustauschern mittels Salzsäure im Gegenstromverfahren (mehrmaliger Vorgang) und anschließendem Spülen mittels Wasser (mehrmaliger Vorgang)
Verfahrensablauf	Chargenbetrieb (diskontinuierlich) bestehend aus einer Reinigungsphase und einer Regenerierphase der Ionenaustauscher
Verfahrenssteuerung	Automatisch am Prozessleitstand in der Enteisung
Chargengröße	maximal 7,6 m ³ einer auf ≤ 15% verdünnten Chrom(VI)-Säure aus einem Ansatz mit max. 3,0 m ³ und max. 30%iger Chrom(VI)-Säure (< 3,7 t)
Zulässige Leistung	1 Charge täglich
Betriebstemperatur	Raumtemperatur
Betriebszeit	7 Tage über 24 Stunden



Einsatzstoffe	Stoffname		Verwendung/Nutzung
	Zu reinigende Substanz		Cr4-Elektrolyt; Chrom(VI)-Säure (max. 150 g/l), WGK 3
	Ionenaustauscherharz		Stark saurer Kationenaustauscher: Typ Puropack PPC 150 H (makroporöses Polystyrol quervernetzt mit Divinylbenzol als spherische Kugeln; Funktionelle Gruppe Sulfonsäure), WGK 1
	Regenerierung des Ionenaustauscherharzes im Gegenstrom		15%ige Salzsäure, WGK 1
	Verdünnungs- und Spülmittel		Voll entsalztes Wasser (VE-Wasser)
	Verdünnungsmittel		Leicht chromhaltiges VE-Wasser aus den Chromnebelabscheidern (sog. Sprühwasser, max. 15 g Chromsäure pro Liter)
	Restentleerung der Kationenaustauscher-Behälter		Druckluft
Aktive Prozess-Behälter	Betriebsbezeichnung	Volumen	Behälternutzung
	3B1	7,6 m ³	Mischbehälter Chrom(VI)-Säure, Verdünnen von Chrom(VI)-Säure (von max. 300 g/l auf < 150 g/l)
	8B1	3,5 m ³	VE-Wasser, Vorlage für Prozess (Verdünnen der Säure oder Spülen nach Regenerierungsprozess)
	6B1	7,6 m ³	gereinigte Chrom(VI)-Säure (max. 150 g/l)
	5B1	2,8 m ³	15%ige Salzsäure für Regenerierungsprozess Kationenaustauscher
	5B2	2,8 m ³	Mischbehälter zum Verdünnen von 1,4 m ³ 30%iger Salzsäure auf 15%ige Salzsäure für Regenerierungsprozess Kationenaustauscher
	4B1.2	1,2 m ³	Kationenaustauscher-Behälter: ca. 500 l Harz
	4B2.2	1,2 m ³	Kationenaustauscher-Behälter: ca. 500 l Harz
	7B1	2,67 m ³	Verunreinigte Salzsäure oder verunreinigtes Spülwasser aus Regenerierungsprozess
	Verbund der Anlage mit sonstigen Behältern der Galvanik und der Abwasseraufbereitung		<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage verunreinigte Chrom(VI)-Säure aus CR4-Verbundbehälter (Nr. 1B2) im Abwasserkeller (Lage: UG westlich der Gebäude 4,5 und 6) - Vorlage VE-Wasser aus VE-Anlage in der alten Enteisung (Lage: EG westlich in Gebäude 3) - Vorlage Sprühwasser aus Sprühwasserbehälter im Abwasserkeller - Vorlage 30%ige Salzsäure aus Salzsäure-Lagertank im 1.OG des Gebäudes 30 - Verunreinigte Salzsäure vom Regenerierungsprozess aus Behälter 5B1 geht über Behälter 7B1 in den Abwasserkeller in Behälter 102 und von dort in die Abwasseraufbereitung im Gebäude 30 - verunreinigtes Spülwasser aus Regenerierungsprozess wird über Behälter 7B1 in den Abwasserkeller in Behälter 102 und danach in Behälter 105 geleitet - Spülwasser mit Leitfähigkeit < 100µS geht in den Rohwasserbehälter der VE-Anlage



Abluftführung und -behandlung	Absaugstellen	Jeweils Oberseite der vollständig geschlossenen Prozessbehälter
	Behälter mit chromhaltigen Medien (3B1, 6B1)	Absaugung von mindestens 300 m ³ /h pro Behälter, Abluftableitung über Chromnebelabscheider E19
	Behälter mit nicht chromhaltigen Medien (5B1, 5B2, 7B1)	Absaugung von mind. 300 m ³ /h pro Behälter, Abluftableitung über die Emissionsstelle E74 (ohne Abscheider)
	Ausdrücken/Ausblasen der Behälter mit Druckluft	Abluftableitung: Nach Reinigungsphase über Chromnebelabscheider E19, nach Regenerierungs- und Spülphasen über E74
	Emissionsstelle E19	Mehr als 3 m über der Dachfläche des Gebäudes 30 sowie mind. 15,5 m über der Oberkante der Fabrikstraße
	Emissionsstelle E74	Mehr als 3 m über der Dachfläche des Gebäudes 5 sowie mind. 10 m über der Oberkante der Fabrikstraße
Standzeiten Kationenaustauscher	2 bis 4 Jahre	
Stoffundurchlässige Auffangwanne unterhalb der Anlage	ja	
Rückhaltevolumen Auffangwanne	8 m ³	
Wanne mit abflussfreiem Pumpensumpf	Ja	
Störungssensorik/ Füllstandssensoren/ Überfüllsicherungen	Ja, im Pumpensumpf und in allen Behältern	
Überwachung der Störmeldungen	Sammelmeldung an das Kesselhaus und gleichzeitig an die Hauptpforte*	
Unterirdische Medienleitungen (Säuren, verunreinigte Spülwässer)	Nein	

*Aktivierung nach Außerbetriebnahme der alten Enteisung; bis dahin Überwachung durch Mitarbeiter



3. Der Genehmigung liegen folgende mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 25.02.2026 versehene Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Inhaltsverzeichnis	0001 - 0002
Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 07.08.2025	0003 - 0004
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG vom 07.08.2025	0005
Antrag auf vorläufige Zulassung des Betriebs nach § 8a Abs. 3 BImSchG vom 14.01.2026	0006
Lageplan mit Standortmarkierung Maßstab 1:850	0007
Erläuterungsbericht zum Antrag	0008 - 0028
Angebote WAP Heythekker GmbH - Umbau Enteisungsanlage	0029 - 0032
Grundrissplan Entsorgung vorhandener Medien	0033
Bebauungsplan Nr. 21 A der Stadt Friedberg mit Begründung- nachrichtlich	0034 - 0038
Flächennutzungsplan der Stadt Friedberg - nachrichtlich	0039 - 0041
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte Maßstab 1:2000	0042
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte Maßstab 1:1000	0043
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Anliegerverzeichnis	0044 - 0046
Grundrissplan Galvanik Maßstab 1:100 (Gesamtlayout)	0047
Ansichten und Schnitte Gebäude 30 (Neue Enteisung)	0048
Fließbild AwSV-Anlage	0049
Fließbild Enteisungsprozess	0050
Fließbild Regenerationsprozess	0051
Sicherheitsdatenblatt Salzsäure	0052 - 0086
Sicherheitsdatenblatt Ionenaustauscherharz	0087 - 0098
Sicherheitsdatenblatt Chromsäure	0099 - 0110
Grundrissübersicht Enteisung	0111
Screeningpapier zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 17.05.2018 – nur nachrichtlich	0112 - 142
Übersichtsplan Ablufführung der Behälter Maßstab 1:100	0143
Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an den Chromnebelabscheidern - DEKRA Automobil GmbH vom 20.12.2024 - nur nachrichtlich	0144 - 0196
Lageplan der Emittenten der Gebäude 03 bis 07 M 1:200	0197
Schalltechnischer Kurzbericht zum Vorhaben	0198 - 0199
Stellungnahme des Störfall-Beauftragten zum Vorhaben	0200 - 0202
Unterlagen zum Bodenaushub, zum Bau und zur Entsorgung von Abfällen beim Bau des Gebäudes 30 aus 2014 - nur nachrichtlich	0203 - 0250



Bezeichnung	Identifizierungsmerkmal (Seitenzahl)
Antrag auf Baugenehmigung, Baubeschreibung, statistischer Erhebungsbogen - nur nachrichtlich, da keine Baugenehmigung erforderlich	0251 - 0260
Prüfbericht AwSV vom 21.05.2025, TÜV SÜD Industrie Service GmbH - Instandsetzung Auffangraum	0260a - 0260c
Unterlagen zum Brandschutz (Genehmigung und Bau der neuen Enteisung 2013 bis 2015): Brandschutznachweis vom 20.12.2012, Brandschutzplan vom 20.12.2012, Bescheinigung Brandschutz I vom 02.10.2013, Bescheinigung Brandschutz II vom 31.08.2015 inkl. Aktennotiz zur Baustellenbegehung vom 13.02.2014 - nachrichtlich, da aktuell keine Änderungen in Bezug auf Brandschutz	0261 - 0309

Die Galvanik ist nach Maßgabe der oben genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für diese Genehmigung werden folgende Inhaltsbestimmungen **(I)** und Nebenbestimmungen **(N)** festgesetzt:

4.1 Wasserrecht

- 4.1.1 Die Behälter zum Lagern, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. **(I)**
- 4.1.2 Die Dichtigkeit der einzelnen Anlagenteile der neuen Enteisung muss schnell und zuverlässig kontrollierbar sein. **(I)**
- 4.1.3 Die Enteisungsanlage ist mit einem Rückhaltevolumen zu versehen, das mindestens den Inhalt des größten Einzelbehälters auffangen muss. **(I)**
- 4.1.4 Die umgebaute neue Enteisung ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) überprüfen zu lassen. **(N)**

4.2 Immissionsschutzrecht

- 4.2.1 Die Inbetriebnahme der umgebauten neuen Enteisung ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht unverzüglich per E-Mail anzuzeigen. **(N)**



- 4.2.2 Die bisherige alte Enteisung im westlichen Teil des Gebäudes 3 ist spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der umgebauten neuen Enteisung außer Betrieb zu nehmen. **(N)**
- 4.2.3 Luftreinhaltung
- 4.2.3.1 In der Enteisung dürfen täglich eine Charge und wöchentlich 10 Tonnen verunreinigte Chrom(VI)-Säure gereinigt werden.
Eine Charge besteht im Ansatz aus maximal 3000 Litern Chromsäure mit einer Konzentration von < 30 % (entspricht 300 g Chromsäure pro Liter), die vor der Reinigung mit VE- oder Sprüh-Wasser auf < 15 % (entspricht 150 g Chromsäure pro Liter) verdünnt wird.
Eine Charge darf im Mischbehälter (3B1) erst angesetzt und verdünnt werden, wenn der Reinsäurebehälter (6B1) vollkommen in den Verbundbehälter (1B2) im Abwasserkeller entleert worden ist. **(I)**
- 4.2.3.2 Chromhaltige Abluft ist über den bestehenden Chromnebelabscheider E19 abzureinigen; nicht chromhaltige Abluft ist über die Emissionsstelle E74 auf dem Gebäude 5 abzuleiten. **(I)**
- 4.2.3.3 Überwachungsmessungen
- 4.2.3.3.1 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der umgebauten neuen Enteisung und anschließend im Messturnus von 12 Monaten ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die für den Chromnebelabscheider E19 in den Nrn. 1.1.2 bis 1.1.2.3 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.08.2006 (Az. 60-172-2-09/06) festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. **(N)**
- 4.2.3.3.2 Die Messungen sind gemäß den Messvorschriften der TA Luft in der jeweils geltenden Fassung bei maximalem Emissionsverhalten der Anlagen durchzuführen. **(N)**
- 4.2.3.3.3 Der zu erstellende Messbericht ist unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht per E-Mail vorzulegen. **(N)**
- 4.2.4 Anlagensicherheit
- 4.2.4.1 Alle Behälter, Rohrleitungen und Absperr- oder Regelorgane (z. B. Ventile und Kugelhähne) der für den Betrieb der neuen Enteisung erforderlichen verbundenen chromsäurehaltigen Behälter müssen für den beim Betrieb der Anlage auftretenden Druck (Über- oder Unterdruck) entsprechend ausgelegt sein **(I)**.
- 4.2.4.2 Die Sicherheitsanforderungen müssen regelmäßig geprüft werden. Bei festgestellten Mängeln (z. B. durch Materialermüdung) muss ein rechtzeitiger Austausch erfolgen. **(N)**
- 4.2.4.3 Bei Leckage eines der verbundenen Behälter müssen Sperrorgane zwischen den Behältern greifen, damit verbundene Behälter nicht drucklos mit Chromsäure leerlaufen (z. B. Leerlaufen des Reinsäurebehälters 6B1 über den Verbundbehälter 1B2 im Abwasserkeller). **(I)**
- 4.2.4.4 Durchgeführte Prüfungen und Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren (derzeit über das SAP-System). Die Ausführung von Reparaturen bzw. Änderungen ist mittels Fotodokumentation (vorher - nachher) zu belegen. **(N)**



4.3 Abfallrecht

4.3.1 Betriebsbedingt anfallende Abfälle sind nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Dazu sind sie zunächst einem geeigneten Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) zuzuordnen.

Die beim Anlagenbetrieb anfallenden Abfälle sind wie folgt einzustufen (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung gemäß AVV):

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
11 01 06*	Säuren a. n. g
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
Bei den mit * gekennzeichneten Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß § 48 KrWG.	

Altchromsäure ist dem Abfallschlüssel 11 01 06* zuzuordnen, Phosphatierschlämme dem Abfallschlüssel 11 01 08*, Chrom-(VI)-haltiger Schlamm dem Abfallschlüssel 11 01 09*, Ionenaustauscherharze dem Abfallschlüssel 11 01 16*, mit Chrom(VI) versetzte Putzlappen dem Abfallschlüssel 11 01 98* und Chromhydroxid dem Abfallschlüssel 19 02 05*. **(N)**

4.3.2 Die beim Regenerierungsprozess der Ionenaustauscherharze anfallende verbrauchte Salzsäure sowie die Spülwässer mit einer Leitfähigkeit von über 100µS sind der Abwasseraufbereitung zuzuführen (Abwasserkeller und Gebäude 30, 1. Obergeschoss). **(I)**

5. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Nr. 1 dieses Bescheides erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung in Betrieb genommen wurde.

6. Widerruf von Nebenbestimmungen

6.1 Die Nebenbestimmungen in den Nrn. 3.4.10.1, 3.4.10.2 und 3.4.10.3 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.07.2013, Az. 43-172-2-06/07 werden mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides widerrufen.

6.2 Die Nebenbestimmung in der Nr. 3.5.1 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.07.2013, Az. 43-172-2-06/07 in der Fassung der Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.07.2020, Az. 43-1711-1/01.10 wird mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides widerrufen.



- 6.3** Die Nebenbestimmung in der Nr. 3.4.1 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.11.2017, Az. 43-1711-1/01.10 wird mit Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides widerrufen.

7. Kostenentscheidung

- 7.1** Die Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 7.2** Die Kosten betragen **4.189,99 €** (Gebühren in Höhe von 4.185,56 €, Auslagen in Höhe von 4,43 €).

Gründe

I.

1. Historie und Verfahrensablauf

Die Federal-Mogul Friedberg GmbH, Engelschalkstraße 1, 86316 Friedberg betreibt auf dem Firmengelände am Standort in Friedberg eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Galvanik zur Oberflächenbehandlung von metallischen Gegenständen mit einem Gesamtvolumen der Wirkbäder von 154 Kubikmetern. Die Enteisung ist eine Nebeneinrichtung der Galvanik, in der die mit Fremdmetallen verunreinigte Chromsäure aus den Chromsäurebädern der Galvanik regeneriert wird.

Mit Antrag vom 07.08.2025, eingegangen beim Landratsamt Aichach-Friedberg am 14.08.2025, beantragte die Federal-Mogul Friedberg GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung dieser Anlage. Gleichzeitig wurde beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht stimmte diesem Antrag auf Verzicht der Bekanntmachung des Vorhabens sowie der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen mit E-Mail vom 08.09.2025 zu.

Ebenfalls mit Antrag vom 07.08.2025, eingegangen beim Landratsamt Aichach-Friedberg am 14.08.2025, beantragte die Federal-Mogul Friedberg GmbH die Zulassung des vorzeitigen Beginns für folgende Maßnahmen:

- Die Entleerung, Reinigung, Zerkleinerung und Entsorgung der vorhandenen beiden Kationenaustauscher-Behälter (je 3 m³, bauchig), die Installation von zwei neuen Kationenaustauscher-Behältern (je 1,2 m³, säulenförmig) und Befüllung mit Ionenaustauscherharz sowie die Entleerung und Spülung aller anderen bestehenden Behälter der neuen Enteisung (**Bauabschnitt 1**),
- die Anpassung des Leitungsnetzes inklusive Prozesssimulation mit Wasser: Reihenschaltung der beiden Kationenaustauscher; dadurch sinkt die Regenerierleistung der



Anlage (t/h); wöchentlicher Regenerierbedarf bleibt mit ca. 10 Tonnen 30%ige Chromsäure gleich (**Bauabschnitt 2**),

- die Wiederbefüllung der Medienbehälter: 5B1 und 5B2 mit 15%iger Salzsäure und 8B1 mit VE-Wasser und die Vorbereitung für den Umschluss (**Bauabschnitt 3**)

Mit Bescheid vom 20.10.2025 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns antragsgemäß erteilt.

Mit Antrag vom 14.01.2026, eingegangen beim Landratsamt Aichach-Friedberg am 15.01.2026, beantragte die Federal-Mogul Friedberg GmbH die vorläufige Zulassung des Betriebs der umgebauten neuen Enteisung. Mit Bescheid vom 22.01.2026 wurde die Inbetriebnahme der umgebauten neuen Enteisung antragsgemäß vorläufig zugelassen.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des eingeleiteten Genehmigungsverfahrens folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Die Stadt Friedberg,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Friedberg,
- das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Schwaben,
- die Umweltschutzingenieurin am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft und die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Untere Bodenschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg,
- die Brandschutzdienststelle am Landratsamt Aichach-Friedberg und
- das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Die beteiligten Behörden und Stellen stimmten dem Vorhaben - teils unter Benennung von Inhalts- und Nebenbestimmungen - zu.

Mit E-Mail vom 12.02.2026 wurde der Federal-Mogul Friedberg GmbH der Entwurf des Genehmigungsbescheides übersandt und gemäß Art. 28 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Gelegenheit gegeben sich hierzu zu äußern. Mit E-Mail vom 19.02.2026 äußerte sich die Federal-Mogul Friedberg GmbH zum Entwurf des Genehmigungsbescheides.

2. Antragsgegenstand

Gemäß Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die Entleerung, Reinigung, Zerkleinerung und Entsorgung der vorhandenen beiden Kationenaustauscher-Behälter (je 3 m³, bauchig), die Installation von zwei neuen Kationenaustauscher-Behältern (je 1,2 m³, säulenförmig) und Befüllung mit Ionenaustauscherharz sowie die Entleerung und Spülung aller anderen bestehenden Behälter der neuen Enteisung (**Bauabschnitt 1**),
- die Anpassung des Leitungsnetzes inklusive Prozesssimulation mit Wasser: Reihenschaltung der beiden Kationenaustauscher; dadurch sinkt die Regenerierleistung der Anlage (t/h); wöchentlicher Regenerierbedarf bleibt mit ca. 10 Tonnen 30%ige Chromsäure gleich (**Bauabschnitt 2**),



- die Wiederbefüllung der Medienbehälter: 5B1 und 5B2 mit 15%iger Salzsäure und 8B1 mit VE-Wasser und die Vorbereitung für den Umschluss (**Bauabschnitt 3**) sowie
- die Umlegung der Abluftführung der Absaugung von chromsäurehaltigen Behältern (6B1, 3B1, 2B1) auf den Chromnebelabscheider E19; Inbetriebnahme der geänderten neuen Enteisung (**Bauabschnitt 4**).

3. Standort

Das Betriebsgelände der Federal-Mogul Friedberg GmbH befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 A der Stadt Friedberg. Dieser setzt für den Bereich der Galvanik ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Die beantragten Änderungen betreffen den Bereich der neuen Enteisung der Galvanik (Gebäude 30) im südwestlichen Bereich des Firmengeländes.

Westlich - im Gewerbegebiet GE 1 des Bebauungsplans Nr. 21 A der Stadt Friedberg - liegt die Produktionsstätte eines Möbelherstellers.

Nördlich des Betriebsgeländes verläuft die Bahnlinie Augsburg-Ingolstadt; daran anschließend liegt entlang der Ekherstraße ein allgemeines Wohngebiet (WA, Bebauungsplan Nr. 80 der Stadt Friedberg).

Südwestlich des Anlagenstandorts liegt (weitgehend südwestlich der Münchner Straße) ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet (WA, Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Friedberg) und südlich der Engelschalkstraße ein faktisches Mischgebiet (MI) ohne Bebauungsplan.

II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG örtlich zuständig.
2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 3.10.1 - *Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter und mehr (Galvanik)* - des Anhangs 1 der 4. BImSchV.
3. Dabei unterliegt sowohl die Galvanik selbst als auch die neue Enteisung als Nebeneinrichtung der Galvanik nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Die von der Antragstellerin geplanten Änderungen der neuen Enteisung stellen wesentliche Änderungen der Beschaffenheit und der Betriebsweise der Galvanik im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Die Änderungen sind wesentlich, weil durch sie nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die nicht offensichtlich gering sind. Diese Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebs der neuen Enteisung bedürfen somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.



4. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV), da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist.
- Die Anlage ist gemäß § 3 der 4. BImSchV eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.
- Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da die Antragstellerin dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahmen nicht zu besorgen waren.
5. Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zu erteilen, da sichergestellt ist, dass mit den unter Nr. 4 dieses Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
 - Energie sparsam und effizient verwendet wird,
 - auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und
 - andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
6. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und Träger öffentlicher Belange bestehen bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage. Der Schutzzweck des Gesetzes entsprechend § 1 BImSchG, insbesondere der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, wird durch die Genehmigung der wesentlichen Änderung der neuen Enteisung nicht gefährdet. Insbesondere wurde dabei Folgendes berücksichtigt:



6.1 Allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei der Galvanik handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass durch die beantragten Änderungen des Vorhabens keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auftreten. Durch die beantragten Änderungen der Galvanik, welche im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu betrachten waren, können vorübergehende und teilweise dauerhafte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Luft auftreten. Die Auswirkungen sind jedoch geographisch eng begrenzt und von der Schwere her als gering einzustufen. Durch technische Schutzmaßnahmen (technische Einrichtungen zur Minimierung der Schallemissionen und Abluftemissionen) werden die Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, welches geprägt ist durch gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie verkehrliche Nutzungen (Straßen, Bahnlinie). Nördlich, südlich und westlich der Industrie- und Gewerbegebiete befinden sich Siedlungsgebiete (allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete) der Stadt Friedberg.

Im direkten Bereich des beantragten Vorhabens (Untersuchungsstandort) sind keine Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit vorhanden. Im Untersuchungsraum (Umkreis von 1,25 km um das Vorhaben) finden sich nachfolgende Gebiete mit besonderer Schutzwürdigkeit:

- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Im nordwestlichen und südwestlichen Untersuchungsraum befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Friedberger Lechleite“ (LSG-00440.01) in einer Entfernung von ca. 1 km.
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz
 - Das Biotop Nr. 7632-1062-000, „Kleinröhricht südwestlich Wiffertshausen“, ca. 800 m entfernt,
 - das Biotop Nr. 7632-1063-000, „Schilfröhricht am Graben südlich Wiffertshausen“, ca. 1 km entfernt,
 - das Biotop Nr. 7632-1064-000, „Röhricht südlich Wiffertshausen“, ca. 1,15 km entfernt,
 - das Biotop Nr. 7631-1028-000, „Feuchtgebiet zwischen Friedberger Ach und Lechleite südwestlich Friedberg“, ca. 1 km entfernt,
 - das Biotop Nr. 7631-1047-000, „Röhricht und Feuchtgebüsch an der Lechleite südwestlich Friedberg“, ca. 1,15 km entfernt,
 - das Biotop Nr. 7631-1030-000, „Röhricht an Graben südwestlich Friedberg IV“, ca. 1,15 km entfernt sowie
 - das Biotop Nr. 7631-0027-001, „Schloßpark in Friedberg“, ca. 1 km entfernt.



- Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Laut Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper (Friedberger Ach) sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) überschritten. Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen für Perfluorooctansulfonsäure, Quecksilber und Summe 6-BDE (28,47,99,100,153,154) überschritten (Quelle: Gewässeratlas Bayern); der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers ist ebenfalls mäßig.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:
Die Bevölkerungsdichte im Untersuchungsraum ist als hoch einzustufen. Entsprechend dem Regionalplan der Region Augsburg ist Friedberg als zentraler Ort „Mittelzentrum“ ausgewiesen.
- In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:
Am Vorhabenstandort selbst befinden sich keine Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder landschaftsprägende Denkmäler. Das Denkmalensemble der Altstadt Friedberg kann außer Betracht bleiben, da das Vorhaben keine prägenden baulichen Änderungen mit sich bringt und daher der Untersuchungsrahmen für dieses Schutzkriterium eher eng zu sehen ist. Auch kann die Betrachtung der im Untersuchungsraum zahlreich vorhandenen Bodendenkmäler außen vor bleiben, da sich im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens keine Bodendenkmäler befinden und sich auch die baulichen Maßnahmen des Vorhabens auf bestehende Gebäude auf dem Betriebsgelände beschränken und keine Eingriffe in den Boden vorgenommen werden.

Durch die beantragten Änderungen der Galvanik kann es zu Auswirkungen auf Menschen durch Schadstoffemissionen (Chrom(VI)) in die Luft sowie durch Lärmemissionen kommen. Die Luftemissionen der Anlage werden jedoch über entsprechende Filteranlagen und Kamine abgeleitet. Die Anlage unterliegt auch einer wöchentlichen Leistungsbegrenzung, so dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die einzuhaltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe in der Abluft nach TA Luft künftig nicht eingehalten werden können.

Durch bauliche und organisatorische Schallschutzmaßnahmen im Rahmen eines durch die Federal-Mogul Friedberg GmbH zu erstellenden Immissionsmanagementplans kann eine Reduzierung der Schallemissionen und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile in den betreffenden Wohngebieten erreicht werden.

Das beantragte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Flusswasserkörper und Grundwasser. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand der Friedberger Ach sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind durch die aktuell beantragten Maßnahmen aus Sicht des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, nicht gegeben, da bei ordnungsgemäßem Betrieb weder direkt noch indirekt auf die Friedberger Ach und das Grundwasser eingewirkt wird.



Durch die beantragte Maßnahme „Umbau der neuen Enteisung“ kann es zu höheren Schadstoffemissionen in die Luft kommen. Die Emissionen der Anlage werden über entsprechende Abluftkamine mit einer Höhe von 18 m (Chrom(VI)-haltige Abluft an Emissionsstelle E19) und mit einer Höhe von 10 m (salzsäurehaltige Abluft an E74) abgeleitet. Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Aichach-Friedberg auf der Grundlage einer durchgeführten Emissionsmessung an dem Abluftkamin E19 sind zusätzliche Schadstoffemissionen nur in unwesentlichem Umfang zu erwarten.

Das Landratsamt Aichach-Friedberg kam daher nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass das beantragte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die gemäß § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Aufstellung einer umfassenden Umweltverträglichkeitsstudie mit anschließender verfahrensgebundener Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht geboten.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 27.01.2026 im Internet im Portal „UVP Verbund - Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder“ (<https://www.uvp-verbund.de>) öffentlich bekannt gegeben.

6.2 Wasserrecht/Bodenschutzrecht

Die Behälter der Enteisungsanlage stellen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 9 und 27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dar. Sie unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Anforderungen nach § 62 Abs. 1 WHG. Sie müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Eine Konkretisierung dieser Anforderungen erfolgt in der AwSV.

Die neue Enteisungsanlage unterliegt als AwSV-Anlage mit der internen Nummer 6144 bereits der wiederkehrenden Prüfpflicht durch einen Sachverständigen nach AwSV. Durch die wesentliche Änderung der Anlage durch den Austausch von Behältern und Rohrleitungen ist eine Sachverständigenprüfung nach Änderung und vor Inbetriebnahme erforderlich. Das notwendige Rückhaltevolumen für die Gesamtanlage ergibt sich aus § 18 Abs. 4 AwSV.

Da die Galvanik insgesamt aber der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, sind nach § 21 Abs. 2a Nr. 1 der 9. BImSchV Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers festzulegen.

Durch die Festsetzung der in den Nummern 4.1 bis 4.1.4 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Behälter, die Rohrleitungen und der Betrieb der neuen umgebauten Enteisung den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und es nicht zu einer Gefahr für den Boden, das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer kommt.



6.3 Immissionsschutzfachliche Beurteilung

Durch die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und bei Einhaltung der in diesem Bescheid unter Nr. 4.2 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind die einschlägigen Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm eingehalten. Damit werden die Betreiberpflichten zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt.

6.3.1 Luftreinhaltung

Bei Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden, ist bezüglich der Anforderungen zur Luftreinhaltung die TA Luft vom 18.08.2021 heranzuziehen.

Bei Anlagen nach Nr. 3.10.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV sind die anlagenspezifischen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen der Nr. 5.4.3.10 der TA Luft zu berücksichtigen.

Außerdem sind die allgemeinen Anforderungen nach Nr. 5.1 - 5.3 der TA Luft zu berücksichtigen. Insbesondere zu beachten sind hier die Anforderungen zum Umgang mit karzinogenen Stoffen (hier: Chrom(VI)-Verbindungen) nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft. Des Weiteren sind die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 der TA Luft zu berücksichtigen.

Damit die Anforderungen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sicher eingehalten werden, ist es nach der gutachterlichen Prüfung der Umweltschutzingenieurin erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4.4 dieses Bescheides festzusetzen.

6.3.2 Lärmschutz

Die Anforderungen an die Anlage bezüglich des Lärmschutzes richten sich nach der TA Lärm vom 26.08.1998 in der korrigierten Fassung vom 07.07.2017. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche muss gewährleistet sein.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist zumindest dann gewährleistet, wenn die Vorgaben nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm erfüllt und die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden.

Hinsichtlich des Lärmschutzes ergeben sich durch den Umbau der neuen Enteisung keine Auswirkungen auf die Umgebung bzw. Nachbarschaft. Die beiden Lärmquellen (Chromnebelabscheider E19 und Kamin E74) sind bereits in der Betriebsgeräuschanalyse (aktueller Stand 10/2025) berücksichtigt und seit dem Baujahr 2014 mehrmals messtechnisch geprüft worden. Insofern besteht zum Lärmschutz keine weitere Veranlassung.

Die bestehende Lärmsituation auf dem gesamten Betriebsgelände an der Engelschalkstraße und an den maßgeblichen Immissionsorten zeigt, dass derzeit an mehreren Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach 6.1 der TA Lärm für die Nachtzeit überschritten sind. Mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 13.06.2025, Az. 43-1711-1/01.03 für die Änderungen in der Gießerei wurden Nebenbestimmungen zur Erstellung eines Immissionsmanagementplans festgelegt, mit dem Ziel, auf dem Betriebsgelände Maßnahmen zur Lärmreduzierung an entsprechenden Anlagen bzw. Anlagenteilen umzusetzen und damit zukünftig die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten auch zur Nachtzeit zu gewährleisten.



Nach Nr. 3.2 Absatz 4 der TA Lärm soll die Genehmigung für die zu beurteilenden Änderungen der Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage (Nebenbestimmung) sichergestellt ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm gewährleisten.

6.3.3 Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung

Die gesamte Galvanik der Federal-Mogul Friedberg GmbH ist aufgrund der Menge im Umgang mit gefährlichen Stoffen ein sicherheitsrelevanter Anlagenteil des Betriebsbereichs nach der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Die Menge an vorhandenen und behandelten Gefahrstoffen im Vergleich zur Erstgenehmigung der neuen Enteisung (Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.07.2013, Az. 43-172-2-06/07) wird sich mit den zu genehmigenden Maßnahmen nicht verändern bzw. nur vorübergehend verringern, da mit der Inbetriebnahme der CKS-Chromsäure-Reinigung abgewartet wird bis die neue umgebaute Enteisung voll funktionsfähig ist. Der Betrieb der neuen Enteisung ist im aktuellen Sicherheitsbericht bereits mit voller Belegung der Behälter berücksichtigt.

Um künftige Störungen, wie sie z. B. zuletzt am 20.10.2025 (Defekt am Kugelventil des Chromsäureverbundbehälters im Abwasserkeller) aufgetreten sind, zu vermeiden bzw. die Gefahr des Eintritts zu minimieren, ist es nach der gutachterlichen Prüfung der Umweltschutzingenieurin erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß den Nrn. 4.2.4 bis 4.2.4.4 dieses Bescheides festzusetzen.

7. Abfallrecht

Gemäß § 7 Abs. 2, 3 und § 15 Abs. 1 des KrWG ist der Erzeuger oder der Besitzer von Abfällen zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlverträglichen Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet. Die Abfälle sind gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) den entsprechenden Abfallschlüsseln zuzuordnen. Abfallschlüssel, welche mit * versehen sind, stellen gemäß § 3 Abs. 1 AVV gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 KrWG dar. Auch sind die Abfälle gemäß § 9 Abs. 1 KrWG getrennt nach Abfallarten zu sammeln und zu behandeln sowie gemäß § 1 Abs. 1 KrWG dergestalt zu bewirtschaften, dass der Schutz von Menschen und Umwelt hierbei sichergestellt ist.

Um diese Anforderungen zu erfüllen, ist es erforderlich, die Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß den Nrn. 4.3 bis 4.3.2 dieses Bescheides festzusetzen.

8. Um die nach § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides verbunden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Nebenbestimmungen das mildere Mittel.



Bei der Entscheidung, die Nebenbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig hinsichtlich des vertretbaren Aufwandes für die Anlagenbetreiberin angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere die Festsetzung weniger belastender Nebenbestimmungen, sind nicht ersichtlich.

9. Bei den festgesetzten Inhaltsbestimmungen handelt es sich um Regelungen, die den Genehmigungsgegenstand inhaltlich verändern, näher ausgestalten und spezifizieren. Die Inhaltsbestimmungen sind damit Bestandteil der in der Hauptbestimmung der Genehmigung enthaltenen Regelungen. Dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde diese im Bescheid festsetzen kann, ergibt sich aus § 10 Abs. 5 Satz 11 BImSchG.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Inhaltsbestimmungen ist § 5 BImSchG i. V. m. den die Grundpflichten konkretisierenden untergesetzlichen Regelungen sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Um die nach § 6 BImSchG erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen war es notwendig, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen. Vorrangig zur Ablehnung eines Antrages ist die Festsetzung von Inhaltsbestimmungen das mildere Mittel.

Bei der Entscheidung, die Inhaltsbestimmungen festzusetzen, wurden die Interessen der Anlagenbetreiberin und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wurden die Inhaltsbestimmungen in Nr. 4 festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig zur Sicherstellung der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen und verhältnismäßig angesehen. Mildere Mittel zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sind nicht ersichtlich.

10. Ausgangszustandsbericht

Bei der Galvanik handelt es sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, da diese in Nr. 3.10.1 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG regelt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Bestehen bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge nach fachlicher



Einschätzung auszuschließen sind, ist die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann nach den fachlichen Stellungnahmen der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und der unteren Bodenschutzbehörde von der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes abgesehen werden, da die bestehenden Sicherungsvorrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraumes relevante Einträge gefährlicher Stoffe nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind.

11. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht jedoch unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfasst werden.

12. Erlöschen der Genehmigung

Die Frist in Nr. 5 dieses Bescheides stützt sich auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Damit soll sichergestellt werden, dass die Umsetzung der genehmigten Änderungen in einer angemessenen Zeitspanne erfolgt. Es soll damit verhindert werden, dass die Genehmigung „auf Vorrat“ eingeholt, aber erst viel später in Anspruch genommen wird. Denn dies würde dazu führen, dass der der Genehmigung zugrundeliegende Stand der Technik bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme überholt wäre, sodass insbesondere der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht mehr sichergestellt wären. Eine Frist von drei Jahren erscheint vor diesem Hintergrund angemessen, da innerhalb dieses Zeitraums keine gravierenden Änderungen des Standes der Technik zu erwarten sind. Bei einem längeren Zeitraum kann dies nicht mehr ausgeschlossen werden.

13. Widerruf von Nebenbestimmungen

Der Widerruf der Nebenbestimmungen in den Nummern 3.4.10.1, 3.4.10.2, 3.4.10.3 und 3.5.1 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.07.2013, Az. 43-172-2-06/07 in der Fassung der Anordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.07.2020, Az. 43-1711-1/01.10 sowie der Nebenbestimmung in der Nummer 3.4.1 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 22.11.2017, Az. 43-1711-1/01.10 unter Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides stützt sich auf Art. 49 Absatz 1 BayVwVfG.

Die widerrufenen Nebenbestimmungen waren zum Zeitpunkt des Erlassens rechtmäßig. Durch die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nr. 4 dieses Bescheides werden die aufgeführten bisherigen immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen nicht mehr benötigt. Das Landratsamt Aichach-Friedberg, als für den Erlass von Genehmigungen und Anordnungen zuständige Behörde, konnte daher nach sachgerechter Ermessensausübung die aufgeführten Nebenbestimmungen widerrufen.

14. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 6, 8 und 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. dem derzeit geltenden Kostenverzeichnis (KVz).

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und der Erlass eines Änderungs-genehmigungsbescheides gemäß § 16 BImSchG sind kostenpflichtige Amtshandlungen. Die Federal-Mogul Friedberg GmbH hat als Antragstellerin die Amtshandlungen veranlasst und ist damit zur Zahlung der entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) verpflichtet.

Der Gebührenrahmen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt bei einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe von 76.000,00 € gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1. i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz 500,00 € bis 2.000,00 €. Angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin und unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes wird in diesem Fall eine Gebühr in Höhe von **1.250,00 €** festgesetzt.

Die Kosten für die wasserwirtschaftliche Prüfung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg, für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sowie die fachliche Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes sind in Tarif-Nr. 8.II.0./1.3.2 KVz geregelt. Danach ist die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes ist der Mindestaufwand in Höhe von **250,00 €** entstanden. Durch die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **424,20 €** (Arbeitszeit 5 Stunden à 84,84 €) entstanden. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von **2.261,36 €** entstanden (Prüffeld Lärmschutz Mindestgebühr von 250,00 €, Prüffeld Luftreinhaltung 1.247,63 €, Prüffeld Abfallvermeidung Mindestgebühr 250,00 €, Prüffeld Anlagensicherheit 513,73 €).

Neben den Gebühren sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG auch die im Verwaltungsverfahren angefallenen Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von **4,43 €** zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Kostenposition	Betrag
Gebühr immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1.250,00 €
Gebühr Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	250,00 €
Gebühr Stellungnahme umwelttechnisches Personal	2.261,36 €
Gebühr Stellungnahme Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft	424,20 €
Auslagen Postzustellungsurkunde	4,43 €
Gesamtkosten	4.189,99 €

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **4.189,99 €** gemäß der beiliegenden Kostenrechnung zu überweisen.



Hinweise:

1. Allgemeiner Hinweis:

Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Aichach-Friedberg) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sie sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können.

2. Hinweis zur Kostenfestsetzung

Säumniszuschläge gemäß Art. 18 KG fallen an, wenn die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden.

3. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- **Zu Nr. 4.2.2 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Ausnahmsweise kann ein Weiterbetrieb der alten Enteisung erfolgen, wenn das Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht im Vier-Wochen-Rhythmus per E-Mail über den Stand der Funktionsfähigkeit der neuen Enteisung informiert wird und die technischen Probleme sowie deren geplante Behebung ausführlich erläutert werden.

Die Außerbetriebnahme der bisherigen alten Enteisung ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Zeitplan für den Rückbau vorzulegen. Der Anzeige sind außerdem Unterlagen zum ordnungsgemäßen Rückbau in Bezug auf die technischen Anlagen, die Bodenbeschichtung und den darunter befindlichen mit schädlichen Substanzen belasteten Boden beizufügen.

- **Zu Nr. 4.2.3.2 der Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die Druckluft aus der Restentleerung der Kationenaustauscher-Behälter ist ebenfalls über den bestehenden Chromnebelabscheider E19 abzuleiten.

Die für den Chromnebelabscheider E19 unter den Nrn. 1.1.2 bis 1.1.2.3 im Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 09.08.2006, Az. 60-172-2-09/06 für die Massenkonzentration festgesetzten Abluftgrenzwerte von 0,05 mg/m³ bei den Chrom(VI)-Emissionen und 1,0 mg/m³ für die Chrom-Gesamt-Emissionen bleiben bestehen.

4. Hinweise zu Inhaltsbestimmungen in bestehenden Genehmigungsbescheiden

- Die Inhaltsbestimmung in der Nr. 3.4.1 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.07.2013, Az. 43-172-2-06/07 wird durch die Inhaltsbestimmung unter der Nr. 4.2.3.1 dieses Bescheides ersetzt.

- Die Inhaltsbestimmung mit Hinweis in der Nr. 3.4.8 des Bescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 24.07.2013, Az. 43-172-2-06/07 wird durch die Inhaltsbestimmung mit Hinweis unter der Nr. 4.2.3.2 dieses Bescheides ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Philipp Luther
Oberregierungsrat



Anlagen:
Kostenrechnung
Genehmigte Planunterlagen (Zustellung mit Paket)